

## Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

### § 1 Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Im Kalenderjahr finden mindestens zwei Sitzungen der Vertreterversammlung statt.
- (2) Sitzungen der Vertreterversammlung sind für die Mitglieder der KVHB grundsätzlich öffentlich; § 7a Abs. 3 der Satzung der KVHB findet Anwendung.
- (3) Sitzungen sind grundsätzlich als Präsenzsitzungen bei Anwesenheit aller Sitzungsteilnehmer<sup>1</sup> im Sitzungszimmer oder an dem vom Vorsitzenden bestimmten Sitzungsort durchzuführen.  

Sie können darüber hinaus auf Anordnung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung in begründeten Einzelfällen – z. B. aus gesundheitlichen Gründen – mittels Videotechnik durchgeführt werden, sofern die Herstellung der Öffentlichkeit sichergestellt ist. In Sitzungen mittels Videotechnik darf nicht abgestimmt werden. Unzulässig ist ferner das Fassen von Beschlüssen in Sitzungen mittels Videotechnik.

Die Vertreterversammlung kann darüber hinaus aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen; § 7a Abs. 2 der Satzung der KVHB findet Anwendung.
- (4) Sitzungen der Vertreterversammlung werden anberaumt
  - a) auf Anordnung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung,
  - b) auf Antrag des Vorstandes der KVHB,
  - c) auf Antrag des Hauptausschusses der Vertreterversammlung,
  - d) auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der Vertreterversammlung unter Beifügung der geforderten Tagesordnungspunkte oder
  - e) auf Verlangen der Aufsichtsbehörde.
- (5) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung setzt im Benehmen mit dem Vorstand der KVHB den Tag, den Ort und die Zeit der Sitzung fest.
- (6) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch eine Einladung der Mitglieder zur Sitzung in Textform. Die Einladung soll am 7. Kalender-

---

<sup>1</sup> Mit den verwendeten Begriffen für Personen und Ämter sind stets Personen jeder Geschlechteridentität gemeint.

tag vor dem Sitzungstermin versendet werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Vertreterversammlung die Sitzung auch mündlich (auch fernmündlich) einberufen.

- (7) Der Versand der Unterlagen erfolgt an die Mitglieder der Vertreterversammlung grundsätzlich auf elektronischem Wege per E-Mail.
- (8) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung bedient sich für die Organisation der Sitzungen der Vertreterversammlung der KVHB.
- (9) An die Stelle des Vorsitzenden der Vertreterversammlung tritt in den Fällen seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung. Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten für diesen Fall entsprechend
- (10) Bei Verhinderung eines Vertreters ist dieser zu unverzüglicher Absage verpflichtet. Sind der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so übernimmt den Vorsitz ein Mitglied der Vertreterversammlung, das von dieser durch Beschluss der einfachen Mehrheit bestimmt wird.

## § 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Sie soll die Mitglieder der Vertreterversammlung über den Inhalt der Beratungspunkte, etwaiger Anträge sowie über die Hinzuziehung von Sachverständigen und Berichterstatlern informieren.
- (2) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung sowie jedes Mitglied des Vorstandes der KVHB kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes soll bis spätestens zum 10. Kalendertag vor der Sitzung der Vertreterversammlung schriftlich angezeigt werden.
- (3) Eine vorläufige Tagesordnung ist mit der Einladung zur Sitzung zu versenden.
- (4) Über die Tagesordnung der Sitzung wird zu Beginn der jeweiligen Sitzung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung abgestimmt.
- (5) Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen einzelner Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied der Vertreterversammlung oder des Vorstandes in der Sitzung bis zur Abstimmung über die Tagesordnung vorgeschlagen werden. Über Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen entscheidet die Vertreterversammlung im Rahmen der Abstimmung nach Absatz 4.

## § 3 Teilnahme an Sitzungen

- (1) An den Sitzungen der Vertreterversammlung nehmen teil:
  - Mitglieder der Vertreterversammlung der KVHB
  - Mitglieder des Vorstandes
  - Vertreter der Aufsichtsbehörde
  - Protokollführer.

Hinzugezogen werden können andere Personen (z. B. Sachverständige, Berichterstatter oder Mitarbeiter der KVHB), soweit sie vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung geladen sind oder die Vertreterversammlung sich in einer Sitzung mehrheitlich dafür ausspricht. Mitglieder der KVHB dürfen den Sitzungen der Vertreterversammlung beiwohnen.

(2) Stimm-, antrags- und redeberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung.

Antrags- und redeberechtigt ist jedes Mitglied des Vorstandes der KVHB.

Redeberechtigt ist ein anwesender Vertreter der Aufsichtsbehörde.

Andere Personen sind auf Antrag eines Mitgliedes der Vertreterversammlung oder des Vorstandes der KVHB redeberechtigt, soweit sie durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung dazu aufgefordert werden.

#### § 4 Leitung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Während der Sitzung übt der Vorsitzende die Ordnungsgewalt aus. Er sorgt für den geordneten Verlauf der Sitzung und hat alle dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat das Recht, zur Ordnung zu rufen, das Wort zu erteilen und zu entziehen.

(3) Der Vorsitzende erteilt den Redeberechtigten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge im Einverständnis mit bereits vorgemerkten Rednern abweichen. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen oder schriftlich.

Ein Antragsteller erhält als erster Redner das Wort zur Begründung seines Antrages.

Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen ist das Wort zu erteilen

- zu Anträgen zur Geschäftsordnung,
- dem Vertreter der Aufsichtsbehörde,
- den Mitgliedern des Vorstandes der KVHB,
- einem beauftragten Referenten oder Sachverständigen.

Der Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort ergreifen.

(4) Der Vorsitzende kann Redner, die nicht zur Sache sprechen, hierauf aufmerksam machen und ihnen im Wiederholungsfall das Wort entziehen. Diejenigen Sitzungsteilnehmer, die gegen die parlamentarische Ordnung verstoßen sind zur Ordnung zu rufen.

Sofern eine Maßnahme nach Absatz 3 nicht ausreichen sollte, kann der Vorsitzende den betreffenden Sitzungsteilnehmer nach zwei vergeblichen Ordnungsrufen von der Sitzung ausschließen. Wird der Aufforderung, den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen, nicht Folge geleistet, wird die Sitzung unterbrochen; sie kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder der Vertreterversammlung beendet werden

#### § 5 Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn einer Sitzung ist vom Vorsitzenden die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung festzustellen.

- (2) Zur Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen des § 7a Abs. 2 und Abs. 4 der Satzung der KVHB.

## § 6 Anträge

- (1) Anträge können gestellt werden
- zur Tagesordnung
  - zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie
  - zur Geschäftsordnung
- (2) Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten können von jedem Mitglied der Vertreterversammlung oder des Vorstandes vor oder während der Sitzung, spätestens jedoch vor der Abstimmung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt, gestellt werden. Sie sind zumindest mündlich zu begründen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind
- a. die Vertagung eines Tagesordnungspunkts oder Vertagung der Sitzung der Vertreterversammlung,
  - b. die Überweisung der Angelegenheit an den Vorstand oder einen Ausschuss
  - c. die Beendigung der Rednerliste,
  - d. die Beendigung der Aussprache,
  - e. die Begrenzung der Redezeit,
  - f. die Beendigung der Sitzung,
  - g. die Unterbrechung der Sitzung,
  - h. die Nichtbefassung,
  - i. der Ausschluss der Öffentlichkeit zu einem Tagesordnungspunkt und
  - j. die geheime oder namentliche Abstimmung.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung können mit Ausnahme des Abs. 3 Buchst. c) von jedem Mitglied der Vertreterversammlung mündlich gestellt werden.  
Ein Antrag nach Abs. 3 Buchst. c) kann nur von einem Mitglied der Vertreterversammlung mündlich gestellt werden, das nicht auf der Rednerliste, auf die sich der Antrag bezieht, steht.

## § 7 Protokoll der Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Anträge, Empfehlungen, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten. Auf Verlangen sind formulierte Erklärungen aufzunehmen und – falls gewünscht – wörtlich zu protokollieren.
- (2) Das Protokoll ist durch die protokollführende Person und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll soll den Mitgliedern des Hauptausschusses und des Vorstandes spätestens mit der Einladung für die nächste Sitzung des Hauptausschusses übersandt werden.
- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn bis zur nächsten Sitzung der Vertreterversammlung keine Einwendungen geltend gemacht werden. Einwendungsbefugt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes. Über etwaige Einwendungen entscheidet die Vertreterversammlung.

## § 8 Ausschüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung kann weitere über die Satzung hinausgehende Ausschüsse einrichten. Sie legt mit der Einsetzung der Ausschüsse deren Besetzung und Aufgaben fest.
- (2) Für die Ausschüsse der Vertreterversammlung gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß, soweit diese nicht aufgrund eigener Rechtssetzungsbefugnis abweichende Regelungen getroffen haben
- (3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse der Vertreterversammlung nach Absatz 1 mit beratender Stimme teilzunehmen, auch wenn sie nicht selbst Mitglied des jeweiligen Ausschusses sind.

## § 9 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend sind und von diesen mindestens zwei Drittel für die Änderung der Geschäftsordnung stimmen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung am 11.10.2023 in Kraft. Sie gilt erstmals für die auf die Beschlussfassung folgende Sitzung.